Kreis Heinsberg
Der Landrat
Ordnungsamt
Untere Jagdbehörde
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung

Ich beantrage hiermit die Zulassung zur Jägerprüfung.

Angaben zur Person

Name, Vorname (ggf. Geburtsname)	**Telefon-Nr.**	**Beruf**
Geburtsdatum	**Geburtsort / Kreis / Land**	
Wohnsitz (Straße, Haus-Nr. Wohnort		

Ich erkläre, dass Versagungsgründe im Sinne des § 17 BJagdG nicht vorliegen.

☐ Ich bin **nicht** vorbestraft.
☐ Ich bin vorbestraft – am _____ vom _____
wegen_____
☐ Gegen mich ist **kein** Ermittlungs-Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft anhängig.
☐ Es ist ein Ermittlungs-Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft in _____
wegen_____anhängig.
☐ Ich habe **keine** körperlichen und/oder geistige Beeinträchtigungen.

Ich versichere, dass ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass durch die untere Jagdbehörde eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 17 Abs. 1 BJagdG eingeholt wird. Hierdurch entfällt für mich die Vorlage des Führungszeugnisses.

Hinweis:
Die Zulassungsgebühr i.H.v. 35,00 € und die Prüfungsgebühr i.H.v. 265,00 €, insgesamt 300,00 €, werden mit der Zulassung zur Prüfung erhoben.

_____ _____
Ort und Datum Unterschrift des Antragstellers

_____
Bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Hinweis:
Mit dem Bestehen der Jägerprüfung ist nicht unmittelbar der Anspruch auf Erteilung des Jagdscheines verbunden. Es wird Bezug genommen auf § 17 des Bundesjagdgesetzes – BJagdG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist".

§ 17 in der derzeit geltenden Fassung lautet:

(1) Der Jagdschein ist zu versagen
1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

Die zuständige Behörde hat bei der nach § 48 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Waffengesetzes für die Ausführung des Waffengesetzes zuständigen Behörde (Waffenbehörde) eine Auskunft einzuholen, ob die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes gegeben sind. Die Waffenbehörde teilt der Jagdbehörde das Ergebnis der Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung sowie tragende Gründe mit. Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden
1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen eines Verbrechens,
   b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
   c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
   d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;

2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.

(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.